

Der eben berichtete Fall eines Hinübergreifens aus dem Concreten in's Allgemeine, um die Regierung auf Mißstände aufmerksam zu machen, steht in Könnerik's amts-hauptmannschaftlicher Wirksamkeit nicht vereinzelt da. Ein über gewisse Angehörnisse beim Handel mit ausländischen Arzneiwaaren ihm abgefordertes Gutachten benutzte er, um seine Ansichten über die Reform der gesammten Medicinal-gesetzgebung darzulegen. Der deshalb erstattete Bericht an die Landesregierung enthält die Grundzüge eines vollständigen Medicinalpolizeigesetzes. In ähnlicher gründlicher Weise behandelte er die zur Begutachtung gestellte Frage, wiefern sich die in der Nachtragsinstruction vom 7. December 1816 erfolgte Ueberweisung der Militärangelegenheiten an die Amtshauptleute praktisch bewährt habe; er knüpfte an die Beantwortung der Frage eine Reihe von Vorschlägen zu vollständiger Umgestaltung des Stappenwesens. Daß er bei seinem, wie wir gesehen haben, noch bis in die späteren Lebensjahre fortgesetzten Interesse für die Aufrechthaltung der althergebrachten Einrichtung, wonach die Amtshauptleute den Angesehenen des Bezirks entnommen werden sollten, sich lebhaft betheiligt haben wird, als diese Frage im Jahre 1818 auf Anregung der Stände den Kreis- und Amtshauptleuten zur Begutachtung unterbreitet ward, darf als selbstverständlich angenommen werden, wenn schon es uns nicht gelungen ist, das bezügliche Elaborat Könnerik's ausfindig zu machen. Ob der darauf von der Landesregierung gefaßte Beschluß: „Daß den Kreis- und Amtshauptleuten in Gemäßheit der früher bestandenen Verfassung auch fernerhin die Ansässigmachung im Kreise oder Bezirke zur Pflicht gemacht werden soll und daher diejenigen Amtshauptleute, welche zur Zeit noch nicht angesehen sind, dafür, daß Solches ohne längeren Anstand geschehe, Sorge zu tragen, auch den Erfolg anzuzeigen haben,“ seiner praktischen Auffassung genügt haben mag, steht dahin.

Im Jahre 1821 ward Könnerik zum Appellationsrathe ernannt. Es war ihm die besondere Ehre zu Theil geworden,